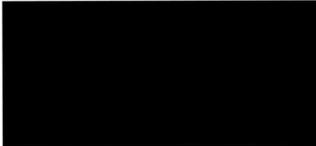




Weissach
Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung • Postfach 1103 • 71283 Weissach

Herrn



Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 01.01.2022

12.07.2022

Sehr geehrter Herr



zu dem von Ihnen gestellten Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 01.01.2022 ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Ziffer 1. Ihres Antrages nach LIFG vom 01.01.2022 wird stattgegeben. Die von Ihnen beantragten Informationen können Sie Anlage 1 dieses Schreibens entnehmen.**
- 2. Ziffer 2. Ihres Antrages nach LIFG vom 01.01.2022 wird stattgegeben. Die von Ihnen beantragten Informationen können Sie Anlage 2 dieses Schreibens entnehmen.**
- 3. Ziffer 3. Ihres Antrages nach LIFG vom 01.01.2022 wird stattgegeben. Die von Ihnen beantragten Informationen können Sie Anlage 3 dieses Schreibens entnehmen.**

Sachverhalt

Am 01.01.2022 stellten Sie über die Onlineplattform „FragDenStaat“ einen an die Gemeinde Weissach gerichteten Antrag nach dem LIFG, in dem Sie die Herausgabe diverser Informationen und Dokumente beantragen.

Da der Antrag nicht bei der Gemeinde Weissach eingegangen ist und daher keine Rückmeldung an Sie erfolgte, erkundigten Sie sich am 05.05.2022 bei mir persönlich über den aktuellen Bearbeitungsstand. Infolgedessen erlangte die Verwaltung erstmalig Kenntnis von Ihrem Antrag nach dem LIFG. Für die hieraus entstandene Verzögerung bei der Bearbeitung bitte ich um Verständnis und verweise auf den bereits zwischen uns erfolgten E-Mail-Schriftverkehr. Zwischenzeitlich konnten in Abstimmung mit dem Betreiber der vorgenannten Plattform alle Einstellungen so vorgenommen werden, dass der künftige Zugang von E-Mails der Plattform „FragDenStaat“ sichergestellt ist.

Daniel Töpfer
Bürgermeister

Rathausplatz 1
71287 Weissach
Telefon: (0 70 44) 93 63-100
Telefax: (0 70 44) 93 63-44

E-Mail: toepfer@weissach.de
www.weissach.de

In Ihrem Antrag vom 01.01.2022 bitten Sie um die Herausgabe folgender Unterlagen:

- Zif. 1. Die Drucksache der schriftlichen Stellungnahmen der Gemeinderatsfraktionen zur Akteneinsicht, die zur nichtöffentlichen Sitzung am 18.10.2021 erstellt worden ist.
- Zif. 2. Alle Dokumente (PDFs, E-Mails), die das Ergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzgl. des Anlagemanagements enthalten.
- Zif. 3. Schriftverkehr, Dokumente und Ergebnisse, die zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt und der Gemeindeprüfungsanstalt bzgl. der Gemeindegeldanlagen im Zusammenhang mit der Insolvenz der Greensill Bank AG stehen.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 LIFG gewährt das Gesetz jeder Antragsstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf. Der Anspruch auf Informationszugang muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle über die Information verfügen.

Der Anspruch auf Informationszugang ist jedoch nur gegeben, wenn keine Auskunftversagungsgründe vorliegen. Diese umfassen:

- 1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG,
- 2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG,
- 3. den Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG und
- 4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Das ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Nach Prüfung der von Ihnen angefragten Dokumente sind keine Auskunftversagungsgründe ersichtlich. Die von Ihnen begehrten Informationen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Anlagen dieses Schreibens.

Hinweise

Allgemeine Hinweise:

Um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen, wurden Unterschriften und Signaturen von Dritten geschwärzt. Schwärzungen wurden überdies im Bereich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogenen Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgenommen.

Zu Zif. 1. Ihres Antrages:

Da nicht alle Stellungnahmen der Fraktionen zur Akteneinsicht fristgerecht eingingen, fand die nichtöffentliche Behandlung der Drucksache nicht wie geplant am 18.10.2021, sondern erst am 13.12.2021 statt.

Zu Zif. 2. Ihres Antrages:

Am 07.04.2021 wurde die Rödl & Partner GmbH mit der Überprüfung der bestehenden Geldanlagen der Gemeinde Weissach und deren Anlagerichtlinie hinsichtlich Optimierungsmöglichkeiten beauftragt. Das Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde anhand einer Präsentation in einer nichtöffentlichen Klausurtagung des Gemeinderates am 23.07.2021 von zwei Vertretern der Rödl & Partner GmbH vorgestellt. Weitere Dokumente, die das Ergebnis der Prüfung durch Rödl & Partner betreffen existieren nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Töpfer

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Weissach, Rathausplatz 1, 71287 Weissach erhoben werden.

Anlagen:

- Anlage 1: nichtöffentliche Drucksachen-Nr. 21/209
- Anlage 2: Ergebnispräsentation der Rödl & Partner GmbH vom 23.07.2021
- Anlage 3: sämtliche Dokumente / Korrespondenzen der Gemeinde Weissach mit dem Landratsamt Böblingen und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
- Anlage 4: Kostenbescheid für Ihren Antrag nach LIFG vom 01.01.2022

